

ZUCHTREGLEMENT



TIBET TERRIER KLUB DER SCHWEIZ

TTKS

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuchtziel**
- 2 Grundlage**
- 3 Voraussetzungen zur Zuchtverwendung**
- 4 Paarungsbestimmungen**
- 5 Der Wurf**
- 6 Organisation**
- 7 Administrative Verpflichtungen**
- 8 Rekurse**
- 9 Sanktionen**
- 10 Gebühren**
- 11 Weitere Bestimmungen**
- 12 Änderungen der Zuchtbestimmungen**
- 13 Schlussbestimmungen**

Anhang

Gebührentarif

**Basis: Internationales Zuchtreglement FCI
ZER (Zucht- und Eintragungsreglement) der SKG
Schweiz. Tierschutzgesetzgebung**

1. Zuchtziel

- 1.1 Der Tibet Terrier Klub der Schweiz (TTKS) hat es sich zur Aufgabe gemacht, die planmässige Zucht dieser Rasse nach dem durch die FCI anerkannten Standard Nr. 209 zu fördern, um die gewünschten Eigenschaften dieser Rasse unter dem Gesichtspunkt Verbesserung und nicht Vermehrung, zu erhalten.
- 1.2 Die Gesundheit des Hundes, sein rassetypisches Wesen und seine schöne, korrekte äussere Erscheinung haben in der Zuchtplanung den gleichen Stellenwert.
- 1.3 Der TTKS will die Ausbeutung der Zuchttiere bekämpfen und eine artgerechte Haltung aller Hunde, insbesondere eine fachgerechte Aufzucht der Welpen bei den Züchtern erwirken.

2. Grundlage

- 2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Tibet Terriern mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das ZER. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, diese Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- 2.2 Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen, sowie für Eigentümer von Deckrüden der Rasse Tibet Terrier mit FCI - Abstammungsausweis, ungeachtet dessen, ob sie dem TTKS als Mitglied angehören oder nicht.
- 2.3. Tibet Terrier Welpen werden nur in das SHSB eingetragen, wenn der Wurf in der Schweiz geboren und aufgezogen sowie die Bestimmungen dieses Zuchtreglementes eingehalten wurden.

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 3.1 Tibet Terrier, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI (Nr. 209) in hohem Masse entsprechen und die Bedingungen des ZER erfüllen. Ausserdem müssen sie vom TTKS zur Zucht zugelassen sein (Zuchtausweis).

3.2 Zulassungsbedingungen für die Zucht

Um vom TTKS als zuchttauglich erklärt zu werden und einen Zuchtausweis zu erhalten, müssen Rüden und Hündinnen die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen:

- a) Importhunde müssen im SHSB eingetragen sein.
- b) Der rechtmässige Eigentümer muss von der Stammbuchverwaltung in der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

- c) Die Hunde müssen die vom TTKS durchgeführte Ankörung bestanden haben.
- d) Die Hunde müssen aufgrund einer röntgenologischen Beurteilung durch die Dysplasie-Kommissionen der Universitätskliniken BE oder ZH einen Hüftgelenkdysplasie - Grad A, B (frei) oder höchstens C (leichte HD) aufweisen (ab 14 Mte.).
- e) Es muss ein Attest vorliegen, dass keine Anzeichen von vererbaren Augenkrankheiten, wie LL (Linsen-Luxation), PRA (Progressive Retinaatrophie), vererbbarer Katarakt (Grauer Star) bestehen (vgl. Art. 3.5).
- f) Es muss ein Dentalstatus (tierärztliches Attest, Identifikationsnummer zwingend) vorliegen.

In der Schweiz stehende Tibet Terrier, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder aus anderen Gründen keinen Zuchtausweis besitzen, werden nicht zur Zucht zugelassen. Allfällige Nachkommen werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG (vorbehalten bleibt Art. 14 FCI-Zuchtreglement). Als Ausnahmen gelten einzig die Nachkommen eines im Ausland stehenden Vatertieres und einer in der Schweiz zur Zucht zugelassenen Hündin oder einer tragend importierten Hündin (vgl. Art. 3.8 und 4).

3.2.1 **Ankörung**

Eine Ankörung dient der fachgerechten Auslese von Zuchthunden. Sie besteht aus einer Formwertbeurteilung aufgrund des FCI-Standards Nr. 209 und einer Wesensbeurteilung. Es wird rassetypisches Verhalten in verschiedenen friedlichen Situationen, gegenüber alltäglichen Umweltsituationen, optischen und akustischen Reizen getestet. Die beiden Beurteilungen erfolgen getrennt am gleichen Tag durch einen von der SKG anerkannten und vom TTKS bestimmten Spezial-Rasserichter oder durch einen Richter der FCI-Gruppe 9 für die Formwertbeurteilung und mindestens zwei ausgebildete und vom TTKS anerkannte Personen für die Wesensbeurteilung.

Es werden nur in der Schweiz lebende und im SHSB eingetragene Tibet Terrier angekört.

Durchführung

Den Hundehaltern wird jeweils im Frühling und Herbst Gelegenheit geboten, ihre gesunden Hunde nach Vollendung des 14. Lebensmonats ankören zu lassen. Die Ankörung wird in den Publikationsorganen der SKG, in der Klub-HP und/oder im TT News publiziert bzw. ausgeschrieben. Die Anmeldung muss mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin schriftlich beim Zuchtwart eingehen. Die Durchführungsorte werden vom Zuchtwart und Vorstand in der deutschen oder französischen Schweiz gewählt. Ebenso bestimmen Zuchtwart und Vorstand die Richter und Helfer. Je nach Meldezahl kann die Ankörung separat oder allenfalls gemeinsam mit einem anderen Rasseklub durchgeführt werden. Läufige Hündinnen können in vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart am Schluss vorgeführt werden.

Einzelankörungen sind auf besonderen Antrag hin möglich. Dieser ist schriftlich und begründet beim Zuchtwart einzureichen. Der Zuchtwart und der Vorstand entscheiden gemeinsam über Gutheissung oder Ablehnung des vorliegenden Antrags. Bei Gutheissung organisiert der Zuchtwart, teils gemeinsam mit dem Vorstand, die Ankörung (Ort und Richter). Die Gebühr beträgt das Zweifache einer normalen Ankörung.

Beurteilung/Berichte

Bei jedem vorgeführten Hund werden getrennte Berichte über Formwert und Wesen in je dreifacher Ausführung erstellt.

- Original: Hundebesitzer
- Kopie: Zuchtwart TTKS
- Kopie: Kör- bzw. Wesensrichter

Körentscheide

Die Entscheide erfolgen unabhängig voneinander. Damit ein Hund als zuchttauglich erklärt werden kann, muss er in beiden Beurteilungsbereichen die Zuchtanforderungen erfüllen. Andernfalls wird auf "nicht zuchttauglich" oder "zurückgestellt" entschieden.

Gegen den Körentscheid nicht "zuchttauglich" kann innert 14 Tagen schriftlich und begründet sowie gegen Einzahlung einer Gebühr von Fr. 100.-- Rekurs an den Vorstand des TTKS erhoben werden. Im Falle einer Gutheissung des Rekurses besteht die einmalige Möglichkeit, die Zuchttauglichkeitsprüfung im nicht erfüllten Bereich anlässlich einer nächsten ordentlichen Ankörung unter Einsatz von zwei anderen Richtern kostenpflichtig zu wiederholen. Die entrichtete Rekursgebühr wird entweder verrechnet oder zurückerstattet.

Die Resultate der Ankörung werden in der Klub-Homepage und/oder der nächsten Ausgabe der TT-News veröffentlicht.

Übergangsregelung

Zuchttiere, welche nach bisheriger Regelung (Korrespondenzankörung) beurteilt wurden, behalten ihre Zuchtbewilligung, solange diese nach vorgängig erfolgter Augenuntersuchung erneuert wird und keine zuchtausschliessenden Mängel bestehen oder neu hinzukommen.

Die Körgebühr (siehe Anhang) wird mit der Anmeldung fällig und muss im Voraus an den TTKS überwiesen werden.

3.3 Zuchtausschlussgründe

Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde:

- Die die Bedingungen von Art. 3.2. lit. c nicht erfüllen;
- Die den Standard Nr. 209 FCI in hohem Masse nicht erfüllen;
- Die folgende Krankheiten/Defekte aufweisen :
 - PRA (Progressive Retina Atrophie) ;
 - LL (Linsen-Luxation);
 - Vererbbarer Katarakt (Grauer Star);
 - CCL (Canine Ceroid-Lipofuszinose);
 - Epilepsie;
 - Hüftgelenksdysplasie Grad D und schlechter;
 - denen mehr als 3 Prämolaren fehlen (jedoch nie mehr als zwei nebeneinanderliegende), Schneidezähne dürfen keine fehlen, M3 wird nicht berücksichtigt;
 - Die einen starken Vorbiss aufweisen (Reibevorbiss gestattet).
- Die Ängstlichkeit und Aggressivität aufweisen.

3.3.1 **CCL (Canine Ceroid-Lipofuszinose)**

Wird bei einem Hund (durch Biopsie mit grosser Wahrscheinlichkeit oder durch Autopsie definitiv) CCL diagnostiziert, werden das Zuchttier, dessen Eltern und direkte Nachkommen (Kinder) sofort aus der Zucht ausgeschlossen. Den betroffenen Tieren werden die Zuchtausweise durch den TTKS entzogen.

3.4 **HD-Zeugnisse**

Die Röntgenbilder können von jedem Tierarzt ab dem 14. Lebensmonat des Hundes aufgenommen werden und sind von den HD-Kommissionen der Veterinär-Medizinischen Fakultäten der Universitäten Bern oder Zürich auszuwerten. Das Original des HD - Zeugnisses muss dem Zuchtwart des TTKS zugestellt werden. Bei Importhunden werden HD-Zeugnisse nur anerkannt, sofern sie von einer von der Schweiz anerkannten offiziellen ausländischen Auswertungsstelle mit identischen Kriterien wie in der Schweiz ausgestellt wurden.

3.5 **Augenattest/Wiederholung Augenuntersuchung zwecks Zuchtausweisverlängerung**

Die Untersuchungen zwecks Ausschluss vererbbarer Augenkrankheiten (z.B. PRA, LL, Katarakt) müssen von einem von der Schweiz. Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) anerkannten Spezialtierarzt für Augenheilkunde bei Hunden vorgenommen werden. Die Augenuntersuchung ist jährlich oder spätestens vor jeder Zuchtausweisverlängerung zu wiederholen und im Zuchtausweis mit einem Stempel zu bestätigen (ausgenommen bei Vorliegen eines ERG (Elektro Retinogramms), ab dem Alter von 4 Jahren. Dieses gilt jedoch nur für PRA, d.h. die Untersuchungen betr. die übrigen Augenkrankheiten sind weiterhin wie erwähnt durchzuführen).

Hunde, für die der Zuchtausweis nicht erneuert wird, sind nach Ablauf von 12 Monaten (ab Datum der letzten Augenkontrolle) nicht mehr zur Zucht zugelassen. Durch die Einsendung eines neuen Augenattestes kann die Zuchtzulassung jedoch später wieder erlangt werden. Werden bei einem Hund PRA und/oder LL bzw. Katarakt festgestellt, werden das Zuchttier, dessen Eltern und direkte Nachkommen (Kinder) sofort aus der Zucht ausgeschlossen. Den betroffenen Tieren werden die Zuchtausweise durch den TTKS entzogen.

Augenatteste aus dem Ausland sind auch gültig (gemäss Richtlinien der ECVO.)

3.6 **Zuchtbewilligung/Zuchtausweis**

Für Rüden kann der Zuchtausweis frühestens ab dem Alter von 14 Monaten, für Hündinnen ab 18 Monaten beantragt werden. Sie können zur Zucht verwendet werden, sobald der Eigentümer im Besitz des Zuchtausweises ist. Um diesen zu erlangen, müssen dem Zuchtwart folgende Dokumente im Original zugestellt werden:

- Abstammungsurkunde
- Körperbericht (Formwert und Wesenstest)
- Richterbericht einer in Europa stattfindenden CAC-/CACIB-Ausstellung (ab Jugendklasse mit einem Formwert von mindestens "sehr gut")
- Augenuntersuchung (nicht älter als 12 Monate)
- HD-Beurteilung

- Dentalstatus
- Bestätigung Blutentnahme für CCL-Gen-Test

Der Zuchtausweis ist jeweils nur 1 Jahr gültig und ist vor jeder Zuchtverwendung rechtzeitig verlängern zu lassen.

Falls hinsichtlich der Korrektheit des Gebisses seitens des Körrichters oder aufgrund eines Ausstellungsberichtes Zweifel bestehen, so kann der Vorstand direkt oder auf Antrag des Zuchtwartes eine zusätzliche Kontrolle durch einen Tierarzt der "Adressliste Diskussionsforum Tierzahnheilkunde" veranlassen (ev. inkl. Röntgenbild). Das ursprüngliche Vorhandensein aktuell fehlender Zähne, die einen Zuchtausschluss bewirken könnten, ist durch den Besitzer zweifelsfrei zu belegen.

Der Züchter reicht dem Zuchtwart sämtliche Dokumente gesammelt ein. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen erteilt der Zuchtwart die Zuchtbewilligung, nimmt den entsprechenden Eintrag auf der Abstammungsurkunde vor und erstellt den Zuchtausweis (Klubstempel, Datum und Unterschrift). Die Originaldokumente werden dem Eigentümer eingeschrieben zurückgesandt.

3.7 **Importhunde**

3.7.1 Hunde, die vor dem Alter von 12 Monaten importiert werden, sind in der Schweiz zur Zucht zugelassen, sofern sie die Bedingungen nach Art. 3.2. und 3.2.1 erfüllen.

3.7.2 Vor einer allfälligen Zuchtverwendung müssen importierte Tibet Terrier, die älter als 12 Monate sind, in jedem Fall ins SHSB eingetragen werden, die Ankorung des TTKS gemäss Art. 3.2.1 bestanden haben, über Abstammungspapiere ohne zuchteinschränkende Bedingungen verfügen sowie die Bedingungen nach Art. 3.2, 3.4 und 3.6 erfüllen.

3.7.3 Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde verfügen und die Zuchtvorschriften des Herkunftslandes erfüllen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird gemäss ZR TTKS kontrolliert. Vor einer weiteren Zuchtverwendung dieser Hündin hat deren Besitzer für die Erfüllung der Zuchtbestimmungen nach Art. 3.2 bis 3.5 ZR TTKS zu sorgen und einen Zuchtausweis gemäss Art. 3.6 zu beantragen.

3.8 **Aberkennung der Zuchtzulassung**

Unabhängig des unter Art. 3.5 genannten Grundes, der zum automatischen Zuchtausschluss führt, können Hunde bei denen nachweislich zuchtausschliessende Krankheiten oder Defekte auftreten oder die bereits eine Krankheit aufweisen, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, von der Zuchtkommission von einer weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen werden. Für eine begründete Ausnahme ist vorgängig bei der Zuchtkommission schriftlich ein Gesuch zu stellen, die dieses mit einem Antrag an den Vorstand weiterleitet, welcher in letzter Instanz entscheidet und den Entscheid dem Betroffenen schriftlich, klar begründet und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung eingeschrieben mitteilt. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

4. Paarungsbestimmungen

- 4.1 Dauer der Zuchtverwendung: Hündinnen dürfen frühestens ab 18 Monaten, bzw. ab Erhalt des Zuchtausweises bis zum Datum des 9. Geburtstages zur Zucht verwendet werden. Massgebend ist das Deckdatum. Insgesamt werden einer Hündin höchstens 6 Würfe zugestanden. Rüden erhalten frühestens ab 14 Monaten einen Zuchtausweis und kennen keine Deckbeschränkung und obere Altersbegrenzung.
- 4.2 Verpflichtung zur Kontrolle der Zuchttauglichkeit von Paarungspartnern: Die Eigentümer von Zuchtpartnern haben sich vor der Belegung gegenseitig über die ordnungsgemässe Zuchtzulassung (Abstammungsurkunde, Körperbericht, Zuchtausweis TTKS, etc.) des anzupaarenden Zuchttieres zu vergewissern. Im Zuchtausweis muss die obligatorische Augenuntersuchung vom Zuchtwart mittels eines Stempels bestätigt sein.

4.3 Verwendung von im Ausland stehenden Deckrüden

Im Ausland stehende Deckrüden, die in der Schweiz stehende Hündinnen decken, müssen über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde ohne Zuchteinschränkungen verfügen und den in Art. 3.2. lit. d+e genannten Bedingungen entsprechen. Der Eigentümer der Hündin hat für die Beibringung der vom TTKS verlangten Unterlagen selbst besorgt zu sein:

- Kopie der Abstammungsurkunde;
- Bescheinigung über die Zuchtzulassung im Herkunftsland;
- HD-Zeugnis (max.C) einer offiziellen Untersuchungsstelle des Herkunftslandes;
- Augenattest nicht älter als 1 Jahr bezüglich LL, PRA und Katarakt;
- Deckbescheinigung.

4.4 Rassespezifische Paarungsbestimmungen

- Ein leichter Vorbiss (Reibevorbiss) darf nur mit einem Scherengebiss gepaart werden;
- Hunde mit HD - Grad C dürfen nur mit einem Hund mit HD - Grad A gepaart werden;
- Enge Verwandtschaftszucht ist zu vermeiden;
- Inzestpaarungen wie Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Bruder/Schwester sind nicht erlaubt.

4.5 Künstliche Besamung (KB)

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des Internationalen Zuchtreglementes der FCI geregelt: KB darf nur zwischen Tieren erfolgen, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben. Für eine begründete Ausnahme ist vorgängig schriftlich dem Zuchtwart ein Gesuch einzureichen, welcher dieses mit einem Antrag der Zuchtkommission an den Vorstand weiterleitet, der abschliessend urteilt.

4.6 **Formelles**

Hündinnen

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular "Deckbescheinigung" der SKG wahrheitsgetreu und datumsgerecht, von beiden Haltern der Zuchtpartner unterzeichnet, gemeldet werden. Dieses Deckformular ist dem Zuchtwart innerhalb von 5 Tagen einzureichen.

Rüden

Rüden aus der Schweiz, die im Ausland decken, müssen eine Kopie der Deckbescheinigung innert 5 Tagen dem Zuchtwart des TTKS einreichen.

5. **Der Wurf**

5.1 **Zugelassene Wurfzahl**

Eine Hündin darf in 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe aufziehen, jedoch höchstens 6 Würfe bis zu ihrem 9. Geburtstag. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

5.1.1 **Grosszuchten**

Als Grosszuchten gelten Zuchtstätten, in denen pro Jahr mehr als acht Würfe fallen und die über einen geschützten Zuchtnamen verfügen. Solche unterliegen zwecks Sicherstellung einer optimalen Zuchtqualität einer besonderen Überwachung durch den TTKS bzw. Zuchtwart.

5.2 **Welpenzahl pro Wurf**

Es dürfen grundsätzlich alle gesunden Welpen aufgezogen werden, sofern die Zuchtstätte den Bedingungen gemäss Art. 5.3. entspricht. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen grundsätzlich innert spätestens 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden. Wenn in einem Wurf mehr als 8 Welpen aufgezogen werden sollen, ist der Zuchtwart innert 2 Tagen nach der Geburt darüber zu informieren.

5.2.1 Dem Zuchtwart sind jede Fehl- oder Totgeburt sowie das Leerbleiben der Hündin zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Welpen, die nach Fehldeckungen geboren worden sind (Mischlingswürfe).

5.3 **Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen**

- Die grosse Anzahl Welpen muss mit besonderer Sorgfalt und unter geeigneten Pflege- und Haltungsbedingungen aufgezogen werden (siehe Weisungen "Goldenes Gütezeichen der SKG").
- Beim Auftreten von Problemen hat sich der Züchter sofort an den Zuchtwart oder eine anderweitige Fachperson (z.B. Tierarzt) zu wenden.
- Die Hündin hat anschliessend eine Zuchtpause von 12 Monaten (vom Wurfdatum bis zum nächsten Decktag gerechnet) einzuhalten.

5.4 **Bestimmungen zur Ammenaufzucht**

Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen geschieht entweder mittels Ammenaufzucht (Art. 5.4.1) oder durch Zufütterung geeigneter Welpenmilch durch den Züchter (Art. 5.4.2).

- 5.4.1 Die Welpen sind innert 2-5 Tagen nach der Geburt zur Amme zu bringen;
Die Amme muss der Rassengrösse von Tibet Terriern entsprechen;
Die eigenen und zugelegten Welpen dürfen nicht mehr als 7 Tage Altersunterschied haben;
Die Amme darf nicht Welpen aus mehr als 2 Würfen aufziehen;
Die Welpen sind eindeutig zu kennzeichnen;
Die Gesamtzahl der Welpen darf höchstens 8 betragen;
Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 4. Lebenswoche in den Geburtswurf zurückgebracht werden.

5.4.2 **Bestimmungen für die Zufütterung durch den Züchter**

Alle Welpen bleiben bei der Mutterhündin. Diese ist jedoch in ihrer Milchleistung zu unterstützen, indem der Züchter die Welpen bei Bedarf ab dem 1. Lebenstag regelmässig (d.h. rund um die Uhr) mit geeigneter Welpenmilch versorgt. Insbesondere ist auf die Kondition und Gesundheit der Mutterhündin zu achten. Die Gewichtszunahme der Welpen ist durch tägliches Wägen zu überprüfen. Die Gewichtskontrolle muss aufgezeichnet werden.

5.5. **Zuchtstätten- und Wurfkontrolle**

- 5.5.1 Die Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.
- 5.5.2 Neuzüchter und deren Zuchtstätte sind nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG, spätestens jedoch vor dem ersten Decken, durch den TTKS auf ihre Eignung zu prüfen. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen.
- 5.5.3 Beanstandungen betreffend Haltungs- und Aufzuchtbedingungen eines Züchters, die nicht auf einvernehmlichem Weg zwischen dem Betroffenen und dem TTKS behoben werden können, müssen dem AAZ der SKG unverzüglich gemeldet werden. Dieser leitet ein Sanktionsverfahren ein.
- 5.5.4 Die SKG erteilt an Zuchtstätten mit qualitativ hochstehenden Haltungs- und Aufzuchtverhältnissen das Qualitätszertifikat "Goldes Gütezeichen der SKG" gemäss den separaten vom ZV erlassenen Weisungen.
- 5.5.5 Jede Zuchtstätte wird während der Aufzucht eines Wurfes einmal pro Jahr von einem Mitglied der Zuchtkommission kontrolliert. Die Zuchtwartin ist ermächtigt, sofern sie es für notwendig erachtet, jederzeit weitere Kontrollen anzuordnen oder selber durchzuführen.
- 5.5.6 Bei Züchtern, die den ersten Wurf aufziehen, wird in den ersten Lebenstagen der Welpen zusätzlich eine Kontrolle durchgeführt; gegebenenfalls bei der Amme.
- 5.5.7 Es werden sowohl Haltung und Aufzucht der Welpen als auch Haltung und Pflege aller übrigen Hunde in der Zuchtstätte kontrolliert.

5.5.8 Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie davon.

5.6 **Mindestanforderungen an die Zuchtstätten** (gemäss den grünen Weisungen)

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien, in Sicht- und Hörweite der Wohnung des Züchters verfügen. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche haben. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen erhöht absondern zu können (Fluchtplatz). Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten; sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizung vorhanden sein, die Zimmertemperatur gewährleistet. Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, in dem sich die Tiere gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund (Kies, Sand, Gras etc.) bestehen. Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben, oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte als auch beschattete Plätze aufweisen. Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Nötigenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel gesetzt und nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung oder Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21 ZER vorgegangen. Gegebenenfalls kann beim AAZ eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

Die Wurfkistengrösse muss mind. 1x1 m messen. Die Unterkunft innen muss mind. 8 m², der Auslauf aussen mind. 30 m² aufweisen.

5.7 **Kennzeichnung der Welpen**

Zur genauen Identifikation der Welpen müssen diese zwischen der 7. und 9. Lebenswoche durch einen Tierarzt, d.h. vor der Abgabe, mit einem bei ANIS registrierten Mikrochip versehen werden.

5.8 **Abgabealter der Welpen**

Die Welpen dürfen frühestens ab dem 64. Lebenstag abgegeben werden. Sie müssen regelmässig entwurmt, geimpft (1. Impfung in der 9. Lebenswoche) und mit Mikrochip versehen werden.

Mit der Abstammungsurkunde der SKG sind den neuen Eigentümern Impfzeugnis, Impfplan sowie Fütterungs- und Haltungsanleitung unentgeltlich abzugeben. Der Züchter hat dafür besorgt zu sein, dass der neue Eigentümer von der Stammbuchverwaltung auf der Abstammungsurkunde eingetragen und im SHSB

registriert wird. Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Ebenso sind sie gehalten, den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen und bei auftretenden Problemen nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

6. Organisation

Die Zuchtkommission besteht aus Zuchtwart plus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Aus ihrer Mitte bestimmt die Zuchtkommission die Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure. Die ZK wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt. Der Zuchtwart untersteht dem Vorstand des TTKS. Er präsidiert die ZK und beruft die Sitzungen ein. Die Mitglieder unterstehen in ihrer Funktion dem Zuchtwart. Die Amtsdauer für alle Mitglieder der ZK beträgt 4 Jahre, mit Möglichkeit zur Wiederwahl. Sie müssen über ausreichende Kenntnisse in allen Belangen des Zuchtwesens und der Hundehaltung verfügen. Alle Mitglieder der Zuchtkommission unterstehen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.

Für Zuchtfragen ist der Zuchtwart, die Zuchtkommission und die Züchtersammlung zuständig.

7. Administrative Verpflichtungen

7.1 Aufgaben des Züchters

- Obligatorische Teilnahme an den TTKS-Züchtersammlungen. Züchter und Zuchtrüdenhalter, die ohne schriftliche Entschuldigung einer Züchtersammlung fernbleiben, werden aus der Welpenliste resp. Rüdenliste auf der HP des TTKS gestrichen bis zur Teilnahme an der nächsten Züchtersammlung. Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn diese Person durch einen schwerwiegenden Grund ausserstande ist, sich zu entschuldigen.
- Besuch von Weiterbildungen der SKG, von der SKG anerkannten Veranstaltern oder vom TTKS organisierten Veranstaltung (1 Weiterbildung in 2 Jahren); Die Weiterbildung bezieht sich auch auf die Deckrüdenbesitzer;
- Verlängerung des Zuchtausweises für jeden Hund jährlich oder vor einer neuen Zuchtverwendung des entsprechenden Hundes durch Einsendung eines neuen tierärztlichen Attestes über eine Augenuntersuchung (Art.3.5);
- Einsenden der Deckbescheinigung (Form. SKG) an den Zuchtwart innert 5 Tagen (Art. 4.6);
- Meldung jedes Wurfes an den Zuchtwart innert 5 Tagen mit dem Formular TTKS;
- Würfe in denen mehr als 8 Welpen aufgezogen werden, müssen innert 2 Tagen telefonisch dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter gemeldet werden;
- Einsenden der vollständigen Wurfmeldung SKG an den Zuchtwart innert 4 Wochen unter Beilage folgender Dokumente:
 - Deckbescheinigung im Original;
 - Kopie Abstammungsurkunde, HD-Zeugnisse, Augenatteste beider Elterntiere sowie Zuchtzulassung im Herkunftsland für ausländische Rüden;
 - Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern die reduzierten Gebühren der SKG-Stammbuchverwaltung beansprucht werden;

- Formular "Meldung Neuer Eigentümer", sofern solche bereits bekannt sind.
- Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.
- Führen eines Wurfbuches.

7.2 Aufgaben des Zuchtwartes

Der Zuchtwart ist verpflichtet :

- Die eingegangenen Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen;
- Die Durchführung und Berichte der Zuchtstättenkontrolle zu überprüfen; Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel des TTKS;
- Bei Neuzüchtern muss nach Erhalt des Zuchtnamens oder spätestens 1 Monat vor der ersten Belegung eine Zuchtstättenkontrolle durchgeführt werden. Eine Kopie des Vorkontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung beizulegen.
- Die Wurfmeldungen samt Beilagen rechtzeitig der SKG einzureichen; Der Stammbuchverwaltung die Mutationen in der Zuchtzulassung zu melden (Zu- und Abgänge);
- Zusatzangaben für einen Abstammungsurkundeneintrag der Stammbuchverwaltung zu melden;
- Die Kontrolle über die Augenuntersuchungen der Zuchthunde zu führen;
- Zuchtausweise auszustellen und zu überwachen;
- Ausländische Deckrüden auf ihre Zuchtzulassung, Augen-, HD-Atteste und Richterberichte zu prüfen;
- Für Welpen, deren Elterntiere über ungültige Atteste verfügen, die Nichteintragung im SHSB zu beantragen. Zweifelsfälle legt er der Zuchtkommission vor;
- Die Zuchtstättenkontrollen zu veranlassen oder selbst durchzuführen;
- Weitere Dokumente zu kontrollieren, wie: Körperberichte, Zahnatteste etc.
- Ein klubinternes Verzeichnis über die angekörteten, zurückgestellten, nicht angekörteten, nachgekörteten und abgekörteten Tibet Terrier zu führen. Er verkehrt mit der Stammbuchverwaltung direkt;
- Den Züchtern und Mitgliedern beratend zur Seite zu stehen und ihnen Auskunft über Erbkrankheiten zu erteilen;
- Sich bzw. seine Arbeit einmal jährlich durch ein Mitglied der ZK und des Vorstandes kontrollieren zu lassen. Darüber ist dem Vorstand schriftlich zu berichten.

8. Rekurse

8.1 Rekurse gegen Entscheide des Zuchtwartes oder der Zuchtkommission können innert 20 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des TTKS eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Rücklage von Fr. 100.-- zu machen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird; im anderen Fall verfällt der Betrag an die Klubkasse. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Funktionäre haben bei den Rekursen in Ausstand zu treten.

8.2 Sind in der Anwendung dieses Reglementes Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheides in 3 Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zu-

handen des Verbandsgerichts, einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und – soweit möglich – beizufügen.

9. Sanktionen

Bei Verstößen gegen die vorliegenden Zuchtbestimmungen oder das ZER der SKG, werden in Anwendung von Art. 15 ZER vom Vorstand des TTKS beim ZV der SKG Sanktionen gegen die Fehlbaren beantragt.

10. Gebühren

Für die Leistungen im Zuchtwesen des TTKS werden Gebühren erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt werden:

- Prüfungsverfahren für die Zuchtzulassung: Erwerb des Zuchtausweises.
- Körgebühren;
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen;
- Eintragung in die Klub-Homepage des TTKS.

Die Gebühren für die Dienstleistungen werden im Anhang zum Zuchtreglement festgelegt.

11. Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des TTKS auf begründeten Antrag der Zuchtkommission im Einzelfall Ausnahmen von diesen Zuchtbestimmungen bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER der SKG stehen dürfen.

12. Änderungen der Zuchtbestimmungen

Anträge auf Änderung dieser Zuchtbestimmungen sind schriftlich an den Vorstand des TTKS zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung. Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

13. Schlussbestimmungen


Die vorliegenden, das ZER der SKG, ergänzenden Zuchtbestimmungen wurden an der ordentlichen Generalversammlung des TTKS vom 13. Januar 2007 genehmigt. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.

Das vorliegende Zuchtreglement ist in maskuliner Form verfasst. Sinngemäss ist es auch in femininer Form anwendbar.

Genehmigt an der Generalversammlung des Tibet Terrier Klubs vom 13. Januar 2007

Die Präsidentin:



.....
Rosmarie Leuenberger

Die Zuchtwartin:

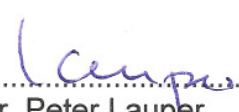

.....
Beatrice Bigler

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung
vom.....^{25. JULI 2007}.....in Bern

Der Präsident:


.....
Peter Rub

Der Präsident AAZ:


.....
Dr. Peter Lauper

Abkürzungen

AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG
CAC	Anwartschaft auf den nationalen Championtitel
CACIB	Anwartschaft auf das internationale Championat für Schönheit
CCL	Canine Ceroid-Lipofuszinose
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung
HD	Hüftgelenkdysplasie
LL	Linsen-Luxation
PRA	Progressive Retina Atrophie
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
TTKS	Tibet Terrier Klub Schweiz
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
ZK	Zuchtkommission
ZV	Zentralvorstand der SKG

Anhang

Gebührentarif

Ankörung:

- Mitglieder	Fr. 100.—
- (Zuchttauglichkeitsprüfung Fr. 60.--/Wesenstest Fr. 40.--)	
- Nichtmitglieder	Fr. 200.—
- Einzelankörung	Fr. 200.—
- Nichtmitglieder Einzelankörung	Fr. 400.—
- Rekurs	Fr. 100.—
- Rekurs Nichtmitglieder	Fr. 200.—

Zuchtausweis	Fr. 50.—
Zuchtausweisverlängerung	Fr. 10.—
Zuchtstättenkontrolle	Fr. 100.—
Wurfkontrolle	Fr. 100.—
Eintrag in die Klub-Homepage	Fr. 20.—

13.01.2007